

Gemeinde:	Kuckssee
Satzung:	Haushaltssatzung Gemeinde Kuckssee für das Haushaltsjahr 2017
Abkürzung:	HH-Satzung 2017
Gremium:	Gemeindevertretung
beschlossen am:	07.12.2016
Beschlussvorlage-Nr.:	40/2016
Ausfertigungsdatum:	02.02.2017
Bekanntmachung:	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 310/2017 vom 13.02.2017
Zusätzliche Bekanntmachung Internet:	13.02.2017
Fundstelle:	www.amt-penzliner-land.de Button: Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Kuckssee/Ortsrecht
Gültig ab:	01.01.2017
Dokumenttyp:	Satzung

Haushaltssatzung Gemeinde Kuckssee für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuckssee vom 07.12.2016 Beschluss Nr. 40/2016 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 25.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	625.400 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	962.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-337.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-337.400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	7.400 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-330.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	572.900 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	819.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-246.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	103.300 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	100.300 EUR

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	250.600 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	246.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 727.434 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 362 v.H. |

Gewerbsteuer auf	339 v.H.
------------------	----------

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (31.12.2015)	4.286.396,67
EUR.	
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt (31.12.2016)	3.825.183,30 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.495.183,30 EUR.

§ 8 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei

Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:

- DK 1 – Personal
- DK 2 – AfA
- DK 3 – Wertberichtigung
- DK 1012 – Wahlen-
- DK 1036 Anteil Wohnsitzgemeinde Kita/Hort-
- DK 1021 Schullastenausgleich
- DK 1005 Feuerwehr Krukow/Puchow-
- DK 1006 Feuerwehr Lapitz-
- DK 1007 Investitionen FFW-Krukow
- DK 1008 Investitionen FFW-Lapitz
- DK 1040 Heimat- und Kulturpflege-
- DK 1024 Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser (Neuwoba)
- DK 1054 Gemeindestraßen
- DK 1003 Bauhof/Gemeindearbeiter
- DK 202- Wald
- DK 8 Steuern, Umlagen, Abgaben (61100)
- DK 1065 Natur- und Dorfhaus Puchow

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.01.2017 erteilt.

Kuckssee, den 02.02.2017



Norbert Böttcher

Bürgermeister

